



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 7. Juli 2021

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.
Aktuelle Fragen zur Aufnahme aus Seenot geretteter Asylsuchender
BT-Drucksache 19/30323**

Anlage: Tabellen zu den Fragen 4, 5, 6, 7, 9 und 14

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigegefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Hans-Georg Engelke

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

Aktuelle Fragen zur Aufnahme aus Seenot geretteter Asylsuchender

BT-Drucksache 19/30323

Vorbemerkung der Fragesteller:

Ungefähr 130 Menschen ertranken am 22. April 2021 im Mittelmeer vor der libyschen Küste, obwohl die Initiative Alarm Phone einen Notruf an alle zuständigen Behörden Italiens, Maltas und Libyens gesandt hatte (https://alarm-phone.org/en/2021/04/22/coordinating-a-maritime-disaster-up-to-130-people-drown-off-libya/?post_type_release_type=post). Die Aktivisten und Aktivistinnen geben an, dass die europäischen Behörden die Verantwortung zur Koordinierung einer Such- und Rettungsaktion von sich gewiesen und stattdessen auf die Zuständigkeit der sogenannten libyschen Küstenwache verwiesen hätten. Diese habe sich jedoch geweigert, eine Rettungsoperation durchzuführen. Stattdessen habe sie ein zweites, nur fünf Seemeilen entferntes Boot abgefangen und die 130 Menschen zurückgelassen, die einige Stunden später ertranken. Die europäische Grenzschutzagentur Frontex war mit dem Flugzeug Osprey 3 vor Ort. Sie gibt an, alle Behörden informiert und mehrere Notrufe auf dem Seenotfunkkanal abgesetzt zu haben (<https://www.theguardian.com/global-development/2021/apr/25/a-mayday-call-a-dash-across-the-ocean-and-130-souls-lost-at-sea>). Keine Rettungsstelle übernahm die Koordinierung, Seenotrettungsorganisationen blieben auf sich allein gestellt.

Laut der Internationalen Organisation für Migration (IOM) starben im bisherigen Jahr 2021 bereits 685 Menschen beim Versuch, das Mittelmeer in Richtung Europa zu überqueren. Im gleichen Zeitraum des vorherigen Jahres waren es 279 (<https://missingmigrants.iom.int/region/mediterranean>). Nicht nur die absoluten Todeszahlen sind massiv gestiegen, sondern auch die Todesrate, von 0,8 auf 2 Prozent. Doch die Initiative Alarm Phone geht von vielen weiteren undokumentierten Schiffsunglücken und Toten aus (<https://www.theguardian.com/global-development/2021/may/05/revealed-2000-refugee-deaths-linked-to-eu-pushbacks>). Fischer aus der libyschen Hafenstadt Zuwara und dem tunesischen Zarzis berichten von auf dem Mittelmeer treibenden Resten von Bootswracks und Leichen in ihren Netzen (<https://taz.de/Migranten-in-Libyen/!5759147&s=Irini>).

Der UNHCR gibt an, dass die sog. libysche Küstenwache seit Beginn der Pandemie über 15.500 Flüchtlinge abgefangen hat (<https://www.theguardian.com/global-development/2021/may/05/revealed-2000-refugee-deaths-linked-to-eu-pushbacks>). Die libysche Küstenwache wird seit Jahren immer wieder schwerster Menschenrechtsverletzungen beschuldigt (<https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/libyen-menschen-auf-der-flucht-sind-gefangen-einer-spirale-der-gewalt>). Die Besatzung der Sea-Watch 4 dokumentierte zuletzt am 30. April 2021, wie Mitarbeiter der sogenannten libyschen Küstenwache auf See auf Migranten einschlugen, um diese mit ihrem Schlauchboot zur Rückkehr zu zwingen (<https://twitter.com/seawatchcrew/status/1388171409835401221>). Der Bundestag hat jüngst die Fortführung der Militäroperation IRINI beschlossen, in deren Rahmen auch der Kapazitätsaufbau und die Ausbildung der sog. libyschen Küstenwache enthalten ist (<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/276/1927661.pdf>). Die Schiffe der Mission IRINI operieren weit im Osten, um nicht in Rettungsaktionen involviert zu werden (<https://www.tagesschau.de/ausland/irini-eu-mission-libyen-101.html>).

Die Seenotrettungsorganisation Sea-Watch rettete Anfang März 2021 innerhalb von drei Tagen 455 Menschen vor der libyschen Küste aus Seenot. Italienische Behörden wiesen dem Schiff den Hafen von Trapani in Sizilien zu. Bedingung dafür, dass die Rettungsschiffe in europäische Häfen einfahren können, war in den vergangenen Monaten in der Regel, dass jeweils eine Gruppe europäischer Staaten ihre Bereitschaft erklärt, die Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren der geretteten Flüchtlinge zu übernehmen. Im September 2019 verständigten sich die Innenminister von Deutschland, Frankreich, Italien und Malta auf einen zeitlich begrenzten Verteilmechanismus für aus Seenot gerettete Asylsuchende, den sogenannten „Maltamechanismus“, um eine zügige Ausschiffung zu ermöglichen (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2019/09/innenministertreffen_malta.html). Seit wenigen Monaten kommt es jedoch auch zu Anlandungen von Schiffen mit aus Seenot geretteten Menschen in Italien, ohne dass es zuvor Übernahmezusagen durch europäische Staaten gegeben hat (<https://www.merkur.de/politik/lampedusa-fluechtlinge-italien-migration-seehofer-maas-deutschland-boot-rom-salvini-ueberfahrt-zr-90528965.html>). Selbst wenn es Aufnahmezusagen gibt, dauert es jedoch mitunter Monate, bis die Asylsuchenden tatsächlich überstellt werden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/25666, Antworten zu Frage 4, 4a und 4b, und Bundestagsdrucksache 19/18228, Antworten zu den Fragen 1-6). Dabei besagt das Malta-Abkommen, dass die Umverteilung schnell erfolgen und nicht länger als vier Wochen dauern sollte. DIE LINKE fragt daher regelmäßig nach dem Stand der Aufnahmezusagen der Bundesregierung und der tatsächlich erfolgten Überstellungen von aus Seenot geretteten Asylsuchenden nach Deutschland (siehe zuletzt die Bundestagsdrucksachen 19/25666, 19/25096, 19/22370, 19/18228 und 19/14585).

Die NGO *borderline europe* kritisiert die Kriterien, nach denen die Geflüchteten im Rahmen des Relocation-Verfahrens den verschiedenen Mitgliedsstaaten zugeordnet werden, in Ihrem Bericht „EU ad hoc Relocation – A lottery from the sea to the hot-spots and back to unsafety“ als völlig intransparent (<https://eu-relocation-watch.info/>). Zudem würden den Betroffenen weder Details über die verschiedenen Schritte des Prozesses noch die geschätzte Dauer mitgeteilt. Viele Personen, die im Rahmen des Relocation-Prozesses nach Deutschland umgesiedelt worden seien, hätten angegeben, dass sie bereits in den italienischen Hotspots ausführlich von BAMF-Mitarbeitern zu ihren Fluchtgründen befragt worden seien. Die Bundesregierung leugnete auf Anfragen der LINKEN jedoch bis zuletzt die Existenz einer solchen Befragung durch BAMF-Mitarbeitende noch in Italien (siehe zuletzt die Bundestagsdrucksachen 19/25666, Frage 10). In dem Bericht „EU ad hoc Relocation“ werden auch die sogenannten Sicherheitsbefragungen durch den Verfassungsschutz noch in Italien bzw. Malta kritisiert, eine Rechtsgrundlage fehle und die Befragungen seien intransparent. Die Organisation *Equal Rights Beyond Borders* hat das Bundesamt für Verfassungsschutz deshalb nun vor dem Kölner Verwaltungsgericht verklagt (<https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/verfassungsschutz-asyl-101.html>).

Der Bericht zu dem ad hoc Relocation-Verfahren der NGO *borderline europe* beschreibt zudem, dass die Mehrheit der Asylanträge der Personen, die aus Seenot gerettet wurden und nach Deutschland einreisen durften, abgelehnt wurden – viele als „offensichtlich unbegründet“. Das liege auch daran, dass viele der (vorübergehend) aufgenommenen Geflüchteten aus Ländern kämen, die in Deutschland als „sichere Herkunftsstaaten“ eingestuft seien. Dass diese sogenannte „sichere Herkunftsstaatenpolitik“ viele der nach Deutschland überstellten Menschen betreffe, lasse Zweifel an dem Wohlwollen der deutschen Auswahl aufkommen, so der Bericht, denn in Italien oder Frankreich hätten diese womöglich eine größere Chance auf einen positiven Asylbescheid gehabt. Insgesamt wurden 78 Prozent der Asylanträge der aus Seenot geretteten Asylsuchenden, für die Deutschland seit 2020 die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens übernommen hat, anschließend in Deutschland abgelehnt (429 Personen, Stand März 2021, vgl. Schriftliche Frage Nr. 10 der Abgeordneten Gökay Akbulut auf Bundestagsdrucksache 19/27994).

Viele Schiffe von Seenotrettungs-NGOS sind aktuell wegen angeblicher Sicherheitsmängel festgesetzt und werden aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller aus fadenscheinigen Gründen am Auslaufen gehindert. Die italienischen Behörden haben am 10. Mai 2021 ein Rettungsschiff der Seenotrettungsorganisation *Sea-Watch* festgesetzt mit der Begründung, es fahre unter falscher Registrierung (<https://www.tagesschau.de/ausland/europa/lampedusa-141.html>). Die *Sea-Watch 3* ist im März im Hafen von Augusta festgesetzt worden.

1:

Wie viele Schiffe mit wie vielen aus Seenot geretteten Flüchtlingen an Bord sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit Juni 2018 in einem maltesischen bzw. italienischen Hafen angelandet (bitte die Schiffe mit Datum der Ausschiffung für die Erstaufnahmeländer Italien und Malta getrennt auflisten und die Angaben zu den Fragen 1, 4 und 5 so darstellen wie in der Anlage auf Bundestagsdrucksache 19/14584)?

Zu 1:

Nach Angaben des maltesischen Innenministeriums wurden im Jahr 2021 bisher 250 Personen in vier Vorfällen ausgeschifft.

Nach Angaben des italienischen Innenministeriums wurden im Jahr 2021 bisher 19.119 Personen in 416 Vorfällen in Italien ausgeschifft.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Übersichten im Sinne der Fragestellung vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 30. Dezember 2020 auf die Fragen 4 und 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 19/25666) verwiesen.

2:

Wie lange mussten Schiffe mit aus Seenot geretteten Geflüchteten an Bord nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 und im bisherigen Jahr 2021 jeweils auf die Zuweisung eines sicheren Hafens warten, nachdem sie eine entsprechende Anfrage gestellt hatten (bitte Schiffe einzeln auflisten und Angaben zum Datum der Anfrage nach einem sicheren Hafen, Datum der Zuweisung eines sicheren Hafens, Hafen der Ausschiffung, Ort der Rettung (SAR-Zone) machen)?

Zu 2:

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 14. September 2020 auf Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 19/22370) sowie die Antwort der Bundesregierung vom 30. Dezember 2020 auf Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 19/25666) verwiesen.

Darüber hinaus liegt der Bundesregierung keine Gesamtübersicht im Sinne der Fragestellung auch für den hier ergänzend aufgeführten Zeitraum von September 2020 bis Mai 2021 vor.

In der folgenden Tabelle sind die der Bundesregierung bekanntgewordenen Fälle aufgelistet.

Organisation	Schiff	Tag der jeweils ersten Rettung	Tag der Ausschiffung	Zahl der Geretteten	Hafen	SAR-Zone
Proactiva Open Arms	Open Arms	08.09.2020	18.09.2020	277	Palermo (ITA)	LBY/MLT
Sea Eye	Alan Kurdi	19.09.2020	24.09.2020	124	Olbia (ITA)	LBY
Proactiva Open Arms	Open Arms	10.11.2020	13.11.2020	257	Trapani (ITA)	LBY/ITA
Proactiva Open Arms	Open Arms	31.12.2020	05.01.2021	265	Porto Empedocle (ITA)	LBY
SOS Mediterranee	Ocean Viking	21.01.2021	25.01.2021	373	Augusta (ITA)	LBY
SOS Mediterranee	Ocean Viking	04.02.2021	07.02.2021	424	Augusta (ITA)	LBY
Proactiva Open Arms	Open Arms	13.02.2021	16.02.2021	146	Porto Empedocle (ITA)	LBY
MayDay Terraneo	Aita Mari	19.02.2021	21.02.2021	102	Augusta (ITA)	LBY
Sea Watch	Sea Watch 3	26.02.2021	03.03.2021	363	Augusta (ITA)	LBY
SOS Mediterranee	Ocean Viking	18.03.2021	23.03.2021	116	Augusta (ITA)	LBY
Proactiva Open Arms	Open Arms	27.03.2021	01.04.2021	209	Pozallo (ITA)	LBY
SOS Mediterranee	Ocean Viking	27.04.2021	01.05.2021	236	Augusta (ITA)	LBY
Sea Watch	Sea-Watch 4	29.04.2021	03.05.2021	455	Trapani (ITA)	LBY/MLT
Sea Eye	Sea-Eye 4	14.05.2021	21.05.2021	414	Pozallo (ITA)	LBY
MayDay Terraneo	Aita Mari	27.05.2021	01.06.2021	50	Augusta (ITA)	LBY
Ärzte ohne Grenzen	Geo Barents	11.06.2021	17.06.2021	410	Augusta (ITA)	LBY/MLT
Resqship	Nadir	16.06.2021	17.06.2021	86	Lampedusa (ITA)	MLT

3:

Ist die gemeinsame Absichtserklärung von Malta zur Etablierung eines temporären kontrollierten Notfallmechanismus weiterhin gültig, und falls ja, wie viele Mitgliedstaaten beteiligen sich aktuell daran?

Zu 3:

Die gemeinsame Absichtserklärung über ein kontrolliertes Notfallverfahren vom 23. September 2019 ist nach sechs Monaten ausgelaufen. Auch nach dem Ende von dessen Gültigkeit hat sich die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines europäischen Vorgehens in einzelnen Fällen bereit erklärt, die Zuständigkeit für aus Seenot gerettete Asylsuchende zu übernehmen. In diesen Fällen werden weiterhin die in Folge der gemeinsamen Absichtserklärung unter Koordination der Europäischen Kommission entwickelten Standardverfahren angewandt.

3a:

Welche Treffen bezüglich der Umsetzung bzw. Fortsetzung des am 23. September 2019 auf Malta vereinbarten temporären Verteilmechanismus gab es im Jahr 2020 und im bisherigen Jahr 2021 mit den beteiligten Mitgliedsstaaten und was wurde dabei vereinbart, insbesondere in Bezug auf die derzeitigen und zukünftigen operativen Abläufe, die zwischen den Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen?

Zu 3a:

Im Jahre 2020 haben keine Treffen im Sinne der Fragestellung stattgefunden. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat befindet sich zum weiteren Vorgehen in Bezug auf aus Seenot gerettete Asylsuchende im zentralen Mittelmeer in fortlaufendem Kontakt mit den europäischen Partnern und der Europäischen Kommission. Zu Einzelheiten laufender Gespräche mit Regierungen anderer Staaten äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

3b:

Inwieweit setzt die Bundesregierung sich für eine Fortsetzung des Verteilmechanismus ein, und von welchen Voraussetzungen macht sie dies ggf. abhängig (vgl. Drucksache 19/18228)?

Zu 3b:

Auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 3a wird verwiesen.

3c:

Welche Absprachen zwischen EU-Mitgliedsstaaten gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Vorfeld der Anlandung der Sea-Watch 3 mit aus Seenot geretteten Personen am 3. März 2021 in Italien, vor dem Hintergrund, dass Italien Seenotrettungsorganisationen in der Vergangenheit in der Regel nur dann in ihre Häfen ließ, wenn es vorab konkrete Aufnahmezusagen der EU-Länder gab (siehe Vorbemerkung), was in diesem Fall anscheinend nicht der Fall war (<https://www.rnd.de/politik/seenotrettung-sea-watch-3-darf-fluchtlinge-nach-sizilien-bringen-JM5BJQVJCVFNCWGDI6HUCZ6WAA.html>)?

Zu 3c:

Es haben keine Absprachen zwischen EU-Mitgliedstaaten im Sinne der Fragestellung stattgefunden. Die Bundesregierung hat sich mehrfach öffentlich für die schnelle Zuweisung von sicheren Orten durch die zuständigen Seenotrettungsstellen der Mittelmeeranrainer ausgesprochen. Die italienischen Behörden haben in zahlreichen Fällen zügige Hafenzuweisungen ohne vorherige Übernahmezusagen durch andere Mitgliedstaaten vorgenommen.

3d:

Wie häufig kam es nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 und im bisherigen Jahr 2021 zu Anlandungen von privaten Schiffen mit aus Seenot geretteten Personen in Italien oder Malta, ohne dass es vorab Aufnahmezusagen von EU-Mitgliedsstaaten gab, und welche Absprachen zwischen EU-Mitgliedsstaaten gab es in diesen Fällen im Vorfeld bzw. wie sieht das operative Verfahren in solchen Fällen aus? Inwiefern finden bzw. fanden stattdessen nach der Anlandung von aus Seenot geretteter Personen konkrete Übernahmezusagen von EU-Mitgliedstaaten statt?

Zu 3d:

Seit dem Auslaufen der gemeinsamen Absichtserklärung über ein kontrolliertes Notfallverfahren vom 23. September 2019 hat es nach Kenntnis der Bundesregierung keine konkreten Aufnahmezusagen durch EU-Mitgliedstaaten vor der Ausschiffung durch private Schiffe gegeben. In diesen Fällen bat der zuständige EU-Mitgliedstaat nach der Zuweisung eines Hafens in der Regel die EU-Kommission um Koordination von freiwilligen Übernahmen der Zuständigkeit für einen Teil der aus Seenot geretteten Asylsuchenden durch andere EU-Mitgliedstaaten zur dortigen Durchführung eines Asylverfahrens.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 4 verwiesen.

4:

In wie vielen Fällen hat Deutschland seit Juni 2018 die Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren von aus Seenot geretteten Asylsuchenden übernommen (bitte die Zusagen einzeln mit Datum auflisten, für die Erstaufnahmeländer Italien und Malta getrennt auflisten und nach Möglichkeit den Angaben zu Frage 1 zuordnen)?

5:

Wie viele dieser Zusagen entfielen auf den Zeitraum nach der Vereinbarung der Absichtserklärung über einen temporären Notfallmechanismus auf Malta am 23. September 2019?

6:

Wie viele aus Seenot gerettete Asylsuchenden, bei denen Deutschland die Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren übernommen hat, wurden seit Juni 2018 nach Deutschland überstellt (bitte die Überstellungen einzeln mit Datum auflisten, für die Erstaufnahmeländer Italien und Malta getrennt auflisten und angeben, nach Möglichkeit den Angaben zu den Fragen 1 und 4 zuordnen und auch Angaben dazu machen, aus welchem Herkunftsland die Überstellten kamen, und wie viele Frauen und Minderjährige unter ihnen waren)?

7:

Wie viele dieser Überstellungen entfielen auf den Zeitraum nach der Vereinbarung der Absichtserklärung über einen temporären Notfallmechanismus auf Malta am 23. September 2019?

Zu 4 bis 7:

Die Antworten zu den Fragen 4 bis 7 können den Tabellen im Anhang entnommen werden.

8:

Auf welche Bundesländer wurden die überstellten Asylsuchenden verteilt (bitte nach Staatsangehörigkeiten differenziert angeben)?

Zu 8:

Die Antworten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Stand: 17. Juni 2021).

Togo			2						1	1							4
Tschad	11																11
Tunesien			2														2
Zentralafrikanische Republik											2						2
Summe	90	48	103	104	9	64	7	10	109	182	70	27	1	27	41	21	913

9:

Wie viele Überstellungen aus Malta und Italien sind dauerhaft nicht durchführbar (bitte nach Möglichkeit ebenfalls den Angaben zu den Fragen 1-2 zuordnen), was ist jeweils der Grund dafür, und was ist der Bundesregierung über den Verbleib der betroffenen Asylsuchenden bekannt?

Zu 9:

Die Antworten können den Tabellen im Anhang entnommen werden.

10:

Welche aktuellen Angaben kann die Bundesregierung zur durchschnittlichen Dauer von der Anlandung aus Seenot geretteter Asylsuchender in Italien und auf Malta bis zur Überstellung nach Deutschland machen (bitte jeweils für Malta und Italien benennen), und inwieweit wird die mit der Malta-Erklärung getroffene Vereinbarung, schiffbrüchige Geflüchtete innerhalb von vier Wochen in die Länder zu überstellen, die die Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren übernommen haben, erfüllt?

Zu 10:

Eine diesbezügliche statistische Übersicht wird durch die Bundesregierung nicht geführt.

Die jeweiligen deutschen Behörden sind nur für vereinzelte Prozessschritte in den vereinbarten Standardverfahren zuständig und haben somit nur begrenzten Einfluss auf die Dauer bis zur Überstellung. Die in deutscher Zuständigkeit liegenden Prozessschritte werden in Abhängigkeit von der pandemiebedingten Situation vor Ort zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchgeführt.

Der Zeitpunkt der Überstellung ist von verschiedenen Faktoren abhängig, darunter den verfügbaren Flugoptionen, dem Gesundheitszustand der zu überstellenden Personen sowie der pandemiebedingten Lage. Die Überstellung selbst obliegt bei allen Überstellungen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 der Verantwortung des ersuchenden Mitgliedstaates, vorliegend dementsprechend bei Italien bzw. Malta.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 20. Dezember 2019 auf Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 19/16207) verwiesen.

11:

Was führt nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. zu Verzögerungen bei der Einreise (bitte ausführen), und wie können diese künftig beschleunigt werden?

Zu 11:

Auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 10 wird verwiesen.

12:

Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass Personen, für deren Asylverfahren Deutschland die Zuständigkeit übernommen hat, bereits in Italien durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des BAMF oder dritte Personen im Auftrag des BAMF zu ihren Fluchtgründen befragt werden, bevor sie nach Deutschland überstellt werden (vgl. <https://eu-relocation-watch.info/>, siehe Vorbemerkung)?

12a:

Welche Fragen werden dabei ggf. gestellt, wie lange dauern die Befragungen ungefähr, und welche Relevanz haben der Verlauf bzw. das Ergebnis dieser Befragungen für die Entscheidung, ob Deutschland die Zuständigkeit für die Durchführung der jeweiligen Asylverfahren übernimmt und die betreffenden Schutzsuchenden nach Deutschland überstellt werden?

12b:

Welche asylrelevanten Daten aus diesen Befragungen werden ggf. in den Erstanhörungen des BAMF in Deutschland verwendet, und über welches Datensystem werden diese Daten ggf. weitergegeben?

Zu 12, 12a und 12b:

Die Fragen 12, 12a und 12b werden gemeinsam beantwortet.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder durch vom BAMF beauftragte Dritte führen keine asylrechtlichen Anhörungen im Ausland vor einer Asylantragstellung in Deutschland durch.

12c:

Falls die Bundesregierung weiterhin der Auffassung sein sollte, dass es in Italien nicht zu Befragungen von Asylsuchenden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAMF kommt, wie erklärt sie sich dann die Aussagen von Betroffenen, die der festen Überzeugung sind, bereits in Italien durch Mitarbeitende des BAMF zu ihren Fluchtgründen befragt worden zu sein (siehe zuletzt die Bundestagsdrucksachen 19/25666, Frage 10)?

Zu 12c:

Die Bundesregierung kommentiert Äußerungen Dritter nicht und äußert sich grundsätzlich nicht zu spekulativen Fragestellungen.

13:

Welche weiteren deutschen Behörden sind im Rahmen des Relocation-Prozesses in Malta oder Italien in Kontakt mit den aus Seenot geretteten Schutzsuchenden, für deren Asylverfahren Deutschland die Zuständigkeit übernommen hat, inwiefern weisen diese sich gegenüber den Geflüchteten aus, und welche Unterschiede bestehen ggf. zwischen den jeweiligen Verfahren in Italien und auf Malta?

Zu 13:

Unter Federführung des BAMF sind Mitarbeitende des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), der Bundespolizei sowie des Bundeskriminalamtes im Rahmen der in Rede stehenden Verfahren in Kontakt mit den Schutzsuchenden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 30. Oktober 2019 auf Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 19/14638) verwiesen.

Die Verfahren in Italien und Malta unterscheiden sich nicht voneinander.

13a:

Inwieweit werden die Geflüchteten im Vorfeld über Sinn und Zweck der Gespräche mit deutschen Behördenvertretern in Italien und Malta aufgeklärt, vor dem Hintergrund, dass einige von ihnen zu denken scheinen, die Überstellung nach Deutschland bedeute, dass sie dort ein Bleiberecht bekämen, was dann in der Mehrheit der Fälle nicht zutrifft (vgl. <https://eu-relocation-watch.info/>)?

Zu 13a:

Die Schutzsuchenden werden im Vorfeld der Gespräche von den Mitarbeitenden der Behörden über den Ablauf des Gesamtverfahrens sowie die einzelnen Schritte informiert. Insbesondere wird Auskunft darüber erteilt, dass nach Überstellung in die Bundesrepublik Deutschland ein reguläres Asylverfahren erfolgt.

13b:

Inwieweit und in welcher Form werden die Gespräche mit deutschen Behördenvertretern und -vertreterinnen schriftlich dokumentiert, und dem Asylsuchenden ggf. ein schriftlicher Nachweis des durchgeführten Interviews ausgehändigt?

Zu 13b:

Sofern Sicherheitsbedenken bestehen, werden diese in Form eines zusammengefassten Sicherheitsvotums dokumentiert und seitens der Mitarbeitenden des BfV an das BAMF als zuständige Behörde für die mögliche Übernahme der Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren übermittelt.

13c:

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass die Asylanträge von 78 Prozent der aus Seenot geretteten Asylsuchenden, für die Deutschland die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens übernommen hat (von 429 Personen, Stand März 2021), anschließend in Deutschland abgelehnt wurden (vgl. Schriftliche Frage Nr. 10 der Abgeordneten Gökay Akbulut auf Bundestagsdrucksache 19/27994), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus? Inwieweit ist sie der Ansicht, dass die Wahrscheinlichkeit einer guten bzw. schlechten Bleibereichtsperspektive in Deutschland oder in anderen europäischen Ländern bei der Auswahl der Asylsuchenden eine Rolle spielen sollte und inwiefern?

Zu 13c:

Die Zusammensetzung der Personengruppe der zuvor aus Seenot geretteten Asylsuchenden, für welche die Bundesrepublik Deutschland die Zuständigkeit zur Durchführung der Asylverfahren übernommen hat, ist allein abhängig von der jeweiligen Personengruppe, welche durch das betreffende Schiff an Bord genommen wurde. Hierbei kann festgestellt werden, dass auf der in Frage stehenden Migrationsroute zu einem überwiegenden Teil Staatsangehörige aus Herkunftsländern vom afrikanischen Kontinent anzutreffen sind, in geringerem Umfang Staatsangehörige aus Bangladesch sowie in vergleichsweise deutlich geringerer Zahl Asylsuchende aus Syrien und Pakistan.

Im Hinblick auf die in der Vorbemerkung erwähnte Aussage, „viele der (vorübergehend) aufgenommenen Geflüchteten aus Ländern kämen, die in Deutschland als „sichere Herkunftsstaaten“ eingestuft seien“, weist die Bundesregierung darauf hin, dass unter den gegenwärtig 909 bereits nach Deutschland überstellten Antragstellern aus 32 verschiedenen Herkunftsländern (vgl. hierzu die Antwort der Bundesregierung auf Frage 8) lediglich 81 Personen (ca. 8,9 Prozent) aus den in Anlage II des Asylgesetzes aufgeführten sicheren Herkunftsstaaten stammen.

Zur Auswahl der Personen wird im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 21. Januar 2019 auf Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 19/7209) verwiesen, die den unveränderten Sachstand wiedergibt.

Das BAMF prüft auf Grundlage des geltenden Rechts, insbesondere des Grundgesetzes und des Asylgesetzes, in jedem individuellen Einzelfall die Verfolgung oder die Gefährdung wegen eines ernsthaften Schadens einer Person.

14:

Wie viele Sicherheitsbefragungen wurden im Jahr 2020 und im bisherigen Jahr 2021 in Italien und auf Malta durchgeführt, und in wie vielen Fällen haben Sicherheitsbedenken dazu geführt, dass aus Seenot gerettete Asylsuchende, bei denen das europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) eine Aufnahme in Deutschland vorgeschlagen hatte, letztlich doch nicht nach Deutschland überstellt wurden (bitte auch Angaben zur Staatsangehörigkeit der überprüften Personen machen und so darstellen wie auf Bundestagsdrucksache 19/18228, Antwort zu Frage 11)?

Zu 14:

Bezüglich der bis einschließlich Februar 2020 durchgeführten Sicherheitsbefragungen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 17. März 2020 auf Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 19/18228) verwiesen.

Nachstehend werden die Sicherheitsbefragungen aufgeführt, die seitdem stattgefunden haben sowie die in diesen Verfahren erhobenen Sicherheitsbedenken:

Vom 28. Juni bis 8. Juli 2020 wurden in Italien 57 Sicherheitsbefragungen durchgeführt. Bei acht Staatsangehörigen aus Bangladesch, zwei gambischen Staatsangehörigen, einem senegalesischen Staatsangehörigen und einem malischen Staatsangehörigen wurden Sicherheitsbedenken erhoben.

Vom 20. Juli bis 31. Juli 2020 wurden auf Malta 89 Sicherheitsbefragungen durchgeführt. Bei sechs Staatsangehörigen aus Bangladesch, zwei marokkanischen Staatsangehörigen, einem nigerianischen Staatsangehörigen, einem guineischen Staatsangehörigen und einem sudanesischen Staatsangehörigen wurden Sicherheitsbedenken erhoben.

Vom 14. bis 18. September 2020 wurden auf Malta 39 Sicherheitsbefragungen durchgeführt. Bei einem ägyptischen Staatsangehörigen wurden Sicherheitsbedenken erhoben.

Vom 25. bis 29. April 2021 wurden auf Malta 22 Sicherheitsbefragungen durchgeführt. Es wurden keine Sicherheitsbedenken erhoben.

Über die freiwillige Übernahme der Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren entscheidet das BAMF unter Einbeziehung der jeweiligen Voten der Sicherheitsbehörden. Entsprechende Zuordnungen können den Tabellen im Anhang entnommen werden.

15:

Wie hat das BAMF bislang über die Asylanträge von aus Seenot geretteten und nach Deutschland überstellten Asylsuchenden entschieden (bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln und zwischen Asylanerkennung, Flüchtlingsanerkennung, subsidiärem Schutz, nationalen Abschiebungsverboten, Ablehnungen, Ablehnungen als offensichtlich unbegründet und sonstigen Erledigungen differenzieren)?

Zu 15:

Die Antworten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Stand 15. Juni 2021).

Her- kunfts- land	Ge- samt- zahl	Asylan- trag gestellt	Entschei- dung ergangen	davon Flücht- lings- schutz	davon subs. Schutz	davon Ab- schie- bungsver- bot	da- von Ab- leh- nung	davon Einstel- lung
Ägypten	10	10	10		2	4	3	1
Algerien	1	1	1					1
Äthiopien	12	11	6				6	
Bangla- desch	42	42	24		1		22	1
Benin	5	4	4				4	
Burkina Faso	3	3	3				3	
Burundi	1	1	0					
Côte d'Ivoire	26	26	22			1	20	1
Eritrea	129	122	122	4	52	22	40	4
Gambia	23	20	20				20	
Ghana	36	36	36				34	2
Guinea	33	29	29				28	1
Guinea- Bissau	1	1	1				1	
Kamerun	62	62	43		5	2	36	
Kongo, Dem. Re- publik	2	2	2				2	
Liberia	3	3	0					
Libyen	6	6	6		2	1	3	
Mali	38	30	26		2		23	1
Marokko	27	18	18	1			14	3
Niger	3	3	3				2	1
Nigeria	143	122	122	1	2	1	113	5
Pakistan	3	3	3				3	

Senegal	45	45	45				44	1
Sierra Leone	2	2	1				1	
Somalia	32	21	19	5		6	8	
Sudan	167	159	159	1	7	8	136	7
Südsudan	11	11	11			2	9	
Syrien, Arabische Republik	5	5	5		5			
Togo	4	4	1				1	
Tschad	10	9	9				9	
Tunesien	2	1	1				1	
Zentralafri- kanische Republik	2	2	2			1	1	
	889	814	754	12	78	48	587	29

16:

Wie haben die Verwaltungsgerichte bislang über Klagen gegen ablehnende BAMF-Bescheide von aus Seenot geretteten und nach Deutschland überstellten Asylsuchenden entschieden (bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln und zwischen Asylanerkennung, Flüchtlingsanerkennung, subsidiärem Schutz, nationalen Abschiebungsverboten, Ablehnungen, Ablehnungen als offensichtlich unbegründet und sonstigen Erledigungen differenzieren)?

Zu 16:

Die Antworten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Stand 15. Juni 2021).

Her- kunfts- land	Ablehnungen	Abschiebungsverbot gem. §60 V AufenthG	Einstellung wg. §33 I und II, §32a II AsylG	Flüchtlingsschutz gem. §3 I AsylG	kein Abschiebungs- hindernis	o. u. abgelehnt	Prozess erledigungen	sonst. Einstellung	subsidiärer Schutz gem. §4 I Nr. 1 AsylG	subsidiärer Schutz gem. §4 I Nr. 2 AsylG	Summe
Ägypten			1								1
Äthiopien	1										1
Bangla- desch	4					1		2			7
Côte d'Ivoire	4		1		1	2		1			9
Eritrea	3		2	3				3	1	6	18
Gambia	5		1		4	1					11
Ghana	2		7			3					12
Guinea	1		2			2					5
Guinea- Bissau			1								1
Kamerun	3		1		2	1		2			9
Mali	4		3		1			2			10
Marokko			1					1			2
Nigeria	13		3		7	4					27
Pakistan				1							1
Senegal	4		9				4	2			19
Somalia	4	1		1				1			7
Sudan	19	6	19				1	4			49
Südsudan	1	2	1					2			6
Syrien, Arabische Republik								1			1
Tunesien						1					1
Zentralafri- kanische Republik							1				1
	68	9	52	5	15	15	6	21	1	6	198

17:

Wie viele Asylanträge von aus Seenot geretteten und nach Deutschland überstellten Asylsuchenden sind derzeit beim BAMF und nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Verwaltungsgerichten anhängig (bitte differenzieren)?

Zu 17:

Zur Zahl der durch das BAMF noch nicht entschiedenen Verfahren im Sinne der Fragestellung wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 15 verwiesen. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind 361 entsprechende Verfahren bei den Verwaltungsgerichten anhängig (Stand 17. Juni 2021).

18:

Wie viele der aus Seenot geretteten und nach Deutschland überstellten Asylsuchenden, deren Asylanträge rechtskräftig abgelehnt wurden, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in dem Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum April 2021 aus Deutschland abgeschoben (bitte einzeln mit Datum, Abflughafen und Zielstaaten auflisten)?

19:

Wie viele der von Organisationen mit Sitz in Deutschland aus Seenot geretteten und nach Deutschland überstellten Asylsuchenden, deren Asylanträge rechtskräftig abgelehnt wurden, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in dem Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum April 2021 aus Deutschland abgeschoben (bitte einzeln mit Namen der Organisationen, mit Datum, Abflughafen und Zielstaaten auflisten)?

Zu 18 und 19:

Die Fragen 18 und 19 werden gemeinsam beantwortet.

Die Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht obliegt den jeweiligen Ausländerbehörden. Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung werden von der Bundesregierung nicht erfasst.

20:

Was ist der Bundesregierung, beispielsweise aus ihrer Mitgliedschaft im Frontex-Verwaltungsrat, bezüglich der Abläufe des Einsatzes der europäischen Agentur im Mittelmeer am 21. und 22. April 2021 bekannt (siehe Vorbemerkung; bitte ausführen)?

Zu 20:

Hinsichtlich der Ereignisse im zentralen Mittelmeer vom 21./22. April 2021 informierte die Agentur die Mitglieder des Verwaltungsrats schriftlich über den zeitlichen Ablauf und die getroffenen Feststellungen der beteiligten Frontex-Flugzeuge. Die abschließende Bewertung durch die Agentur dauert noch an.

21:

Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung, unter anderem aus ihrer Mitgliedschaft im Frontex-Verwaltungsrat, zutreffend, dass die europäische Agentur Frontex die Operationen der sogenannten libyschen Küstenwache systematisch dirigiert, wie Recherchen des Spiegel offenbart haben, bzw. in welchen Fällen nimmt Frontex über welche Kanäle Kontakt mit der libyschen Küstenwache auf (<https://www.spiegel.de/ausland/frontex-skandal-europapolitiker-fordern-ruecktritt-von-fabrice-leggeri-a-c8c447f3-1982-4d07-80ee-cf2592736254>)?

Zu 21:

Die europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache Frontex ist aufgrund internationaler seenotrechtlicher Bestimmungen verpflichtet, alle umliegenden Seenotrettungszentren unverzüglich und ungeachtet, in welchem Land sich diese befinden, über das Vorliegen eines Seenotrettungsfalls zu unterrichten. In solchen Fällen nimmt das Frontex Situation Centre (FSC) beispielsweise auch Kontakt zum libyschen Regional Coordination Centre (RCC) auf.

Das jeweils zuständige Seenotrettungszentrum entscheidet im Weiteren über das Vorliegen eines Seenotrettungsfalls und koordiniert alle erforderlichen Folgemaßnahmen.

22:

Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass Frontex-Beamte die sogenannte libysche Küstenwache im Falle von gesichteten Seenotrettungsfällen direkt über den Messengerdienst WhatsApp kontaktieren (<https://www.spiegel.de/ausland/libyen-wie-frontex-hilft-fluechtlinge-in-folterknaeste-zurueckzuschleppen-a-e80e275d-0002-0001-0000-000177330683>), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Zu 22:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

23:

Wie oft sichteten Frontex-Flugzeuge und -Drohnen nach Kenntnis der Bundesregierung im bisherigen Jahr 2021 Boote mit Schutzsuchenden, und welche Seenotrettungsleitstellen, Behörden, Handelsschiffe oder private Seenotretter informierten sie darauf hin (bitte nach Möglichkeit Datum und Uhrzeit der Sichtung, die genaue Position und die Rettungszone angeben und erläutern, an wen die Informationen weitergegeben wurden)?

Zu 23:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

24:

Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass Frontex-Beamte Informationen über gesichtete Seenotfälle teilweise ausschließlich an Seenotrettungsleitstellen (Italien, Malta, Libyen) weitergeben und nicht an sich in der Nähe befindende private Seenotrettungsschiffe, obwohl diese die Position des Seenotfalls schneller hätten erreichen können und die Geretteten im Einklang mit internationalem Recht an einen sicheren Ort in Europa gebracht hätten (https://sea-watch.org/wp-content/uploads/2021/05/Frontex-Factsheet_Airborne_Sea-Watch_May-2021.pdf)?

Zu 24:

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 21 verwiesen.

25:

Wie beurteilt die Bundesregierung die Kommunikation, welche laut der Organisation Sea-Watch zwischen Frontex und der sogenannten libyschen Küstenwache über offene Funkkanäle am 12.02.2020 stattfand, in der die europäische Agentur „operation complete, heading North“ verkündete, während sie über einem Seenotfall kreiste, der zu dem Zeitpunkt von der sogenannten libyschen Küstenwache abgefangen und zurück nach Libyen gebracht wurde? (vgl. https://sea-watch.org/wp-content/uploads/2021/05/Frontex-Factsheet_Airborne_Sea-Watch_May-2021.pdf)?

Zu 25:

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die in der Fragestellung genannte Kommunikation vor.

26:

Wie oft gab Frontex nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 und im bisherigen Jahr 2021 einen Notruf ab, um alle umliegenden Schiffe von einem Seenotrettungsfall zu informieren?

Zu 26:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

27:

Welche Schritte hat die Bundesregierung bisher konkret unternommen, um sich für eine vollständige Aufklärung der Vorwürfe gegen Frontex, die unter anderem den Vorwurf einer Beteiligung an rechtswidrigen push-backs in der Ägäis und die systematische Zusammenarbeit mit der sogenannten libyschen Küstenwache bei „interceptions“ im zentralen Mittelmeer umfassen, einzusetzen (vgl. <https://www.spiegel.de/ausland/griechenland-wie-horst-seehofer-die-aufklaerung-im-frontex-skandal-behindert-a-042669cd-5d44-4060-a7ca-62efb60355fc>)?

Zu 27:

Die Bundesregierung hat sich an der vom Frontex-Verwaltungsrat eingesetzten Arbeitsgruppe zur Aufklärung der Vorwürfe gegen Frontex aktiv beteiligt. Diese Arbeitsgruppe konnte die Sachverhalte weitestgehend aufklären und hat zudem Empfehlungen zur Beseitigung von erkannten Defiziten im Einsatzmanagement der Agentur abgegeben. Der Bericht nebst einer rechtlichen Einschätzung der Europäischen Kommission sowie die dazugehörigen Schlussfolgerungen des Frontex-Verwaltungsrates wurden auf der Homepage der Agentur öffentlich zugänglich gemacht. Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin für eine transparente und vollumfängliche Aufklärung solcher Sachverhalte einsetzen.

28:

Welche zivilen Seenotrettungsschiffe sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell wo in Europa festgesetzt, und mit welcher Begründung?

29:

Inwiefern hat sich die Bundesregierung im Jahr 2020 und im bisherigen Jahr 2021 gegenüber italienischen Behörden für die Freilassung welcher festgesetzter ziviler Seenotrettungs- und Beobachtungsschiffe eingesetzt und mit welchem Ergebnis (bitte ausführen), vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung in der Vergangenheit mehrfach öffentlich gefordert hatte, die Seenotrettung dürfe nicht behindert oder kriminalisiert werden (<https://www.n-tv.de/politik/Das-Sterben-im-Mittelmeer-kennt-keinen-Lockdown-article22244606.html>)? Welche ggf. weiteren Schritte sind diesbezüglich konkret geplant, insbesondere was Schiffe mit deutscher Flagge angeht?

30:

Bestehen aus Sicht der deutschen Flaggenstaatsverwaltung gravierende Sicherheitsmängel bei den derzeit möglicherweise festgesetzten Schiffen, die unter deutscher Flagge fahren? Falls nein, welche konkreten Schritte unternimmt die Bundesregierung in ihrer Funktion als Flaggenstaat gegenüber den italienischen Behörden, um die Festsetzungen aufzuheben?

Zu 28, 29 und 30:

Die Fragen 28 bis 30 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind unter anderem die folgenden Schiffe unter deutscher Flagge mit Stand 8. Juni 2021 von der italienischen Hafenstaatkontrollbehörde festgehalten:

- „Sea-Eye 4“ in Palermo
- „Sea-Watch 4“ in Trapani

Eine entsprechende Übersicht im Sinne der Frage 28 führt die Bundesregierung nicht.

Zur Begründung der Festhaltungen führt die italienische Hafenstaatkontrollbehörde verschiedene technische und betriebliche Beanstandungen auf.

Die deutsche Flaggenstaatverwaltung steht kontinuierlich im intensiven Austausch mit den italienischen Behörden und den Betreibern der Schiffe, um die Festhaltegründe zu erörtern und gegebenenfalls auszuräumen. Die Schiffe verfügen über die nach deutschem Recht vorgeschriebenen Zeugnisse.

31:

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Vorkommnisse im Rahmen des Einsatzes der sogenannten libyschen Küstenwache am 30. April 2021, bei dem es laut der Organisation Sea-Watch zu Gewaltanwendung gegenüber den Geflüchteten kam (vgl. <https://twitter.com/seawatchcrew/status/1388171409835401221>), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Zu 31:

Die Bundesregierung hat keine eigenen über die Berichte der Organisation „Sea-Watch“ hinausgehenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

32:

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Vorfall, bei dem ein italienischer Fischer von einem Mitglied der sogenannten libyschen Küstenwache angeschossen wurde, was in der Woche bereits zum zweiten Mal geschah (<https://www.theguardian.com/world/2021/may/06/italy-fisherman-wounded-libyan-coastguard-shot-boat>), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus für ihre Unterstützung der sogenannten libyschen Küstenwache unter anderem im Rahmen der IRINI-Operation (siehe Vorbemerkung)?

Zu 32:

Der Bundesregierung liegen keine über die Medienberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse vor.

33:

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den aktuellen Zustand der sogenannten Küstenwache in Libyen, vor dem Hintergrund, dass es aufgrund verzögerter oder unterbleibender Rettungseinsätze wie am 22. April 2021 (siehe Vorbemerkung) mehrfach zu zahlreichen Toten kam, und dass selbst der Kommandeur der libyschen Küstenwache unter Verweis auf die Größe der libyschen Rettungszone eine gemeinsame Marinemission aller Mittelmeeranrainerstaaten fordert (<https://taz.de/Fluechtlinge-auf-der-Insel-Lampedusa!/5766229/>), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus mit Blick auf ihre Zusammenarbeit mit der Küstenwache?

Zu 33:

Auf die Antworten der Bundesregierung auf die Fragen 34 und 34a wird verwiesen.

34:

Welche Gespräche fanden zwischen der Bundesregierung und Vertretern der libyschen Küstenwache bzw. der libyschen Regierung im bisherigen Jahr statt und mit welchem Inhalt?

Zu 34:

Die Bundesregierung spricht die Situation der Flüchtlinge und Migranten in Libyen und die damit in Zusammenhang stehenden Fragen regelmäßig bei ihren Gesprächen mit der libyschen Regierung an. Darüber hinaus haben sich die teilnehmenden Akteure der 2. Berliner Libyen-Konferenz am 23. Juni 2021, darunter auch die libysche Übergangs-Einheitsregierung, in ihrer Abschlusserklärung unter anderem darauf verständigt, die sog. Detention Center zu schließen und die Einhaltung geltenden Völkerrechts zu gewährleisten.

Bei Gesprächen der deutschen Botschaft mit Vertretern der libyschen Küstenwache im Januar 2021 in Tripolis haben die libyschen Gesprächspartner darüber hinaus den Wunsch nach Kooperation in den Bereichen Ausbildung, Maintenance und Ausstattung der Küstenwache geäußert.

34a:

Inwieweit plant die Bundesregierung, die sogenannte libysche Küstenwache dabei zu unterstützen, ihre operationelle Kapazitäten auszubauen und mit welchem Ziel (<https://twitter.com/GermanAmbLBY/status/1352592408828116992>)?

Zu 34a:

Die im Rahmen der EU Operation EUNAVFOR MED IRINI beabsichtigte Unterstützung der libyschen Küstenwache und Marine zielt auf eine Professionalisierung der Behördenstrukturen sowie auf einen Fähigkeitsaufbau ab, um der libyschen Regierung zu helfen, in ihren Hoheitsgewässern gegen organisierte Kriminalität vorzugehen und ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen. Dazu gehören auch die Einrichtung eines Such- und Rettungsdienstes inklusive einer nationalen Rettungsleitstelle (Maritime Rescue and Coordination Centre, MRCC), eines Such- und Rettungsbereichs sowie die wirksame Durchführung von Seenotrettungen in und außerhalb der libyschen Hoheitsgewässer im Einklang mit Seevölkerrecht, Menschenrechten und internationalen Standards.

34b:

Welche Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in Bezug auf den Kapazitätsaufbau und die Ausbildung der libyschen Küstenwache und Marine im Rahmen von IRINI im Jahr 2020 und im bisherigen Jahr unternommen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/26416)?

Zu 34b:

Bisher wurden keine Ausbildungsmaßnahmen durch EUNAVFOR MED IRINI durchgeführt.

35:

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die aktuelle Situation in den libyschen Detention Centers oder von Dritten betriebenen Haftanstalten, in denen Flüchtlinge festgehalten werden (<https://www.infomigrants.net/en/post/31462/libya-migrant-shot-dead-in-detention-center-msf>), vor dem Hintergrund, dass unter anderem das Libya Advisor Forum angibt, dass sich die Lage für Migranten und Migrantinnen in Libyen seit Anfang des Jahres dramatisch verschlechtert habe und es vermehrt zu Entführungen von Geflüchteten komme (<https://portalb.dbtg.de/Fluechtlinge-auf-der-Insel-Lampedusa/,DanaInfo=taz.de,SSL+!5766229/>), und welche Gespräche gab es diesbezüglich mit libyschen Regierungsvertretern und mit welchem Ergebnis?

Zu 35:

Nachdem sich die Zahl der in den sog. libyschen Detention Centers Inhaftierten Ende 2020 deutlich verringert hatte und zahlreiche Detention Centers an der Küste auch infolge der internationalen Aufmerksamkeit und steten Ansprache des Themas geschlossen wurden, werden laut UNHCR wieder steigende Zahlen an in solchen Einrichtungen Inhaftierten gemeldet. In Gesprächen mit libyschen Regierungsvertretern hat sich die Bundesregierung regelmäßig und mit Nachdruck für eine menschenwürdige Behandlung der Menschen in den genannten Einrichtungen, die Einhaltung der Menschenrechte, die Schaffung offener Alternativen zu Detention Centers sowie den ungehinderten Zugang humanitärer Organisationen zu allen Detention Centers eingesetzt. Zur Situation in von Dritten betriebenen Haftanstalten liegen der Bundesregierung keine eignen Erkenntnisse vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 34 verwiesen.